



Vorlage Nr.: 70/135

17.11.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. v	08.12.2005	4
Kreisausschuss	Dez. V	12.12.2005	26
Kreistag	Dez. V	19.12.2005	25

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen

Einheitliche Gebühr und einheitliche Entgelte für das Jahr 2006

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die einheitliche Gebühr für die Entsorgung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Elektro- und Elektroaltgeräte (Unterhaltungselektronik und Elektrokleingeräte und Haushaltskühlgeräte) und der Problemabfälle aus Haushalten für das Jahr 2006 auf 136,00 €/t festzusetzen (Anlage 1)
2. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung des Beschlusses zu 1 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 3.
3. Das einheitliche Entgelt für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 100,92 €/t (87,00 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) für das Jahr 2006 festgesetzt.
4. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwertbaren Abfälle wird für das Jahr 2006 das einheitliche Entgelt entsprechend Anlage 4 festgesetzt.
5. Für die sonstigen dem Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallsatzung des Kreises Recklinghausen unterliegenden Abfälle wird für das Jahr 2006 das Entgelt entsprechend Anlage 5 erhoben.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez. Kahrs-Ude	Gez. Gobrecht		Gez. Welt
14	Gez. König			
20	Gez. Dynak			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Zu 1:

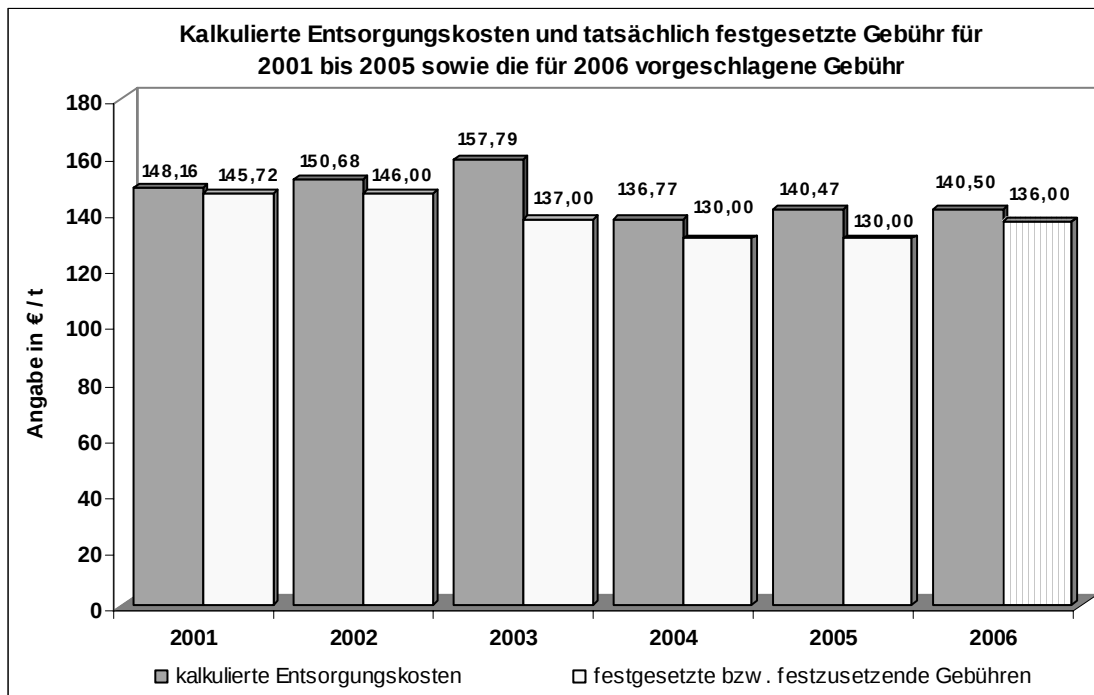
Grundlage für die ermittelte Gebühr sind die von den Städten für das Jahr 2006 angegebenen Abfallmengen, der vom Abfallwirtschaftsverband EKOCity in der Sitzung der Verbandsversammlung am 30.09.2005 festgesetzte Beitrag für das Jahr 2006 in Höhe von 135,87 €/t sowie die von der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), der Stadt Gladbeck und der Stadt Haltern kalkulierten Kosten für die anderen Entsorgungseinrichtungen (MHKW Essen-Karnap, Recycling- und Entsorgungspark Marl / Dorsten, Umladeanlage Haltern, Elektrogeräteverwertung einschl. Kühlgeräte, Problemabfälle usw.). Dabei ist anzumerken, dass der beschlossene Beitrag des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity von 135,87 €/t für das Jahr 2006 den Beitritt des Kreises Mettmann ab 01.01.2006 berücksichtigt. Ohne den Beitritt des Kreises Mettmann würde sich für 2006 ein Beitrag von 133,55 €/t ergeben. Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist nur bis einschließlich März 2006 berücksichtigt worden, weil nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) die Hersteller ab 24.03.2006 verpflichtet sind, diese an den Übergabestellen der kreisangehörigen Städte kostenlos zur Entsorgung zu übernehmen.

Die kalkulierten Entsorgungskosten zur Festsetzung der einheitlichen Gebühr für die Abfallwirtschaft im Jahre 2006 betragen 140,50 €/t. Gegenüber dem Vorjahr (140,47 €/t) steigen die Kosten um 0,03 €/t (0,02 %).

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2004, 2005 und 2006 dargestellt.

Unabhängig von den tatsächlichen Entsorgungskosten für die Abfallwirtschaft im Jahr 2006 wird die Festsetzung der einheitlichen Gebühr in Höhe von 136,00 €/t vorgeschlagen (siehe Anlage 1).

Der Unterschiedsbetrag zwischen den kalkulierten Entsorgungskosten und der vorgeschlagenen Gebühr soll, wie in den Vorjahren auch, durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage und aus dem Vertrag mit dem RVR resultierenden Anspruch finanziert werden. Eine Anhebung der Gebühr gegenüber den Jahren 2004 und 2005 ist erforderlich, weil die Überschüsse aus der Gebührenrücklage und aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch, die zur Subventionierung der einheitlichen Gebühr in den Vorjahren eingesetzt wurden, nahezu aufgebraucht sind.



Stand der verfügbaren Mittel einschließlich Verzinsung am 31.12.2004

- Vertraglicher Überdeckungsanspruch 3.073.687,90 €
- Gebührenrücklage 1.291.549,04 €

Aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch wurde für das Jahr 2005 über folgende Beträge verfügt (siehe Kreistagsbeschluss vom 17.12.2004):

- Gebührenaussgleich 1,083 Mio. €
- Subventionierung Bioabfallverwertung 0,464 Mio. €
- insgesamt: 1,547 Mio. €

Aus der Gebührenrücklage wurde für das Jahr 2005 gemäß dem vorgenannten Kreistagsbeschluss über einen Betrag von 0,8 Mio. € für den Gebührenaussgleich verfügt:

Somit ergeben sich zum 31.12.2005 folgende verfügbaren Beträge:

- Vertraglicher Überdeckungsanspruch 1.526.687,90 €
- Gebührenrücklage 491.549,04 €
- insgesamt: 2.018.236,94 €

Bei den sich aus der Kalkulation ergebenden Entsorgungskosten für das Jahr 2006 in Höhe von 140,50 €/t ergibt sich die Notwendigkeit einer Entnahme von insgesamt rd. 0,805 Mio. € (0,3 Mio. € aus der Gebührenrücklage und 0,505 Mio. € aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch), um die vorgeschlagene Abfallgebühr in Höhe von 136,00 €/t realisieren zu können.

Die Festsetzung der Abfallgebühr in der vorgeschlagenen Höhe würde gegenüber den sich aus der Kalkulation ergebenden Kosten für das Jahr 2006 zu einer Reduzierung von 4,50 €/t (- 3,20 %) und gegenüber der festgesetzten Abfallgebühr des Jahres 2005 zu einer Erhöhung von 6,00 €/t (+ 4,62 %) führen.

Die verbleibenden Beträge aus der Gebührenrücklage von rd. 0,191 Mio. € und dem vertraglichen Überdeckungsanspruch von rd. 0,715 Mio. € (unter Berücksichtigung einer Entnahme von rd. 0,306 Mio. € zur Subventionierung der Bioabfallverwertung für das Jahr 2006 – siehe Ausführungen zu 3.) sollten beibehalten werden, um mögliche Unterdeckungen des Jahres 2005 ausgleichen und ggfls. künftig weiterhin die Subventionierung der Bioabfallverwertung finanzieren zu können. Sollte dem Beitritt des Kreises Mettmann zum Abfallwirtschaftsverband EKOCity nicht zugestimmt werden, würde sich die Entnahme aus der Gebührenrücklage bzw. dem vertraglichen Überdeckungsanspruch um rd. 328.000 € verringern.

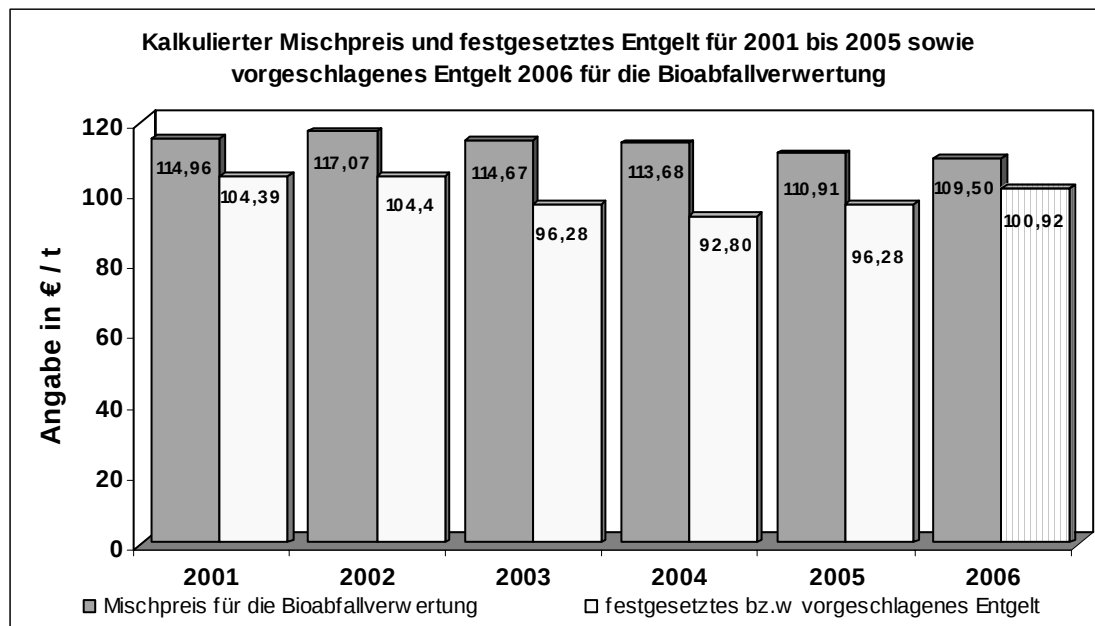
Zu 2:

Aufgrund des Beschlusses zu 1 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern.

Zu 3:

Die kalkulierten Kosten für die Verwertung der biologischen Abfälle werden im Jahre 2006 109,50 €/t einschließlich Mehrwertsteuer betragen. Bei diesem Verwertungsentgelt handelt es sich um einen Mischpreis, der sich aus der Anlieferung von 18.000 t in der Methanisierungs- und Kompostierungsanlage in Herten-Westerholt mit 124,97 €/t (107,73 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) und der externen Verwertung einschl. der Transportkosten von 17.700 t mit 93,77 €/t (80,84 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) ergibt.

Um den Städten weiterhin einen Anreiz zur Verwertung bieten zu können, sollte, wie dieses gesetzlich gefordert wird, durch den Kreis Recklinghausen –wie auch in den Vorjahren– ein spezielles Entgelt festgelegt werden, das sich nicht an den tatsächlichen Verwertungskosten orientiert. Insoweit sollte für diese Abfälle ein Verwertungsentgelt von 100,92 €/t einschließlich Mehrwertsteuer festgesetzt werden, das damit 35,08 €/t unter der einheitlichen Gebühr liegt. Bei der kalkulierten Menge von 35.700 t für das Jahr 2006 ergibt sich ein Zuschussbedarf von 306.365,28 €.



Finanziert werden kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorgeschlagenen Entgelt von 100,92 €/t und den tatsächlichen Verwertungskosten in Höhe von 109,50 €/t (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer) aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch (siehe Erläuterungen zu 1.). Sollten durch die Städte mehr als die bisher angegebenen 35.700 t an Bioabfällen getrennt gesammelt und angeliefert werden, so könnte der sich dadurch ergebende höhere Zuschussbedarf aus dem verbleibenden Anspruch gedeckt werden.

Zu 4:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ durch die Anlagenbetreiber spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dies gilt neben Bioabfällen (siehe Ausführungen zu 3.) z.B. auch für Garten- und Parkabfälle, Altholz und für Almetalle. Für Altpapier wird seit 1999 von den kreisangehörigen Städten zur Steigerung der Sammlungs- und Verwertungsquote ein einheitliches Entgelt pro Einwohner/Jahr erhoben, das in monatlichen Teilbeträgen an den Anlagenbetreiber zu zahlen ist. Das einwohnerspezifische Entgelt wird für die Kosten der Sortierung, der Verpressung, des Handlings, der Lagerung, des Transportes und der Reststoffentsorgung erhoben. Erstattet werden den Städten dann die tatsächlich erzielten Erlöse aus der Altpapierverwertung je angelieferter Gewichtstonne. Diese Form der Entgeltfestsetzung hat sich durch steigende Altpapiermengen bewährt und sollte auch für das Jahr 2006 fortgesetzt werden. Für das Jahr 2006 ist bei einer Altpapiermenge von 35.500 t, kalkulierten Kosten von 28,72 €/t und einer Einwohnerzahl am 30.06.2005 von 647.778 (- 2.456 Einwohner gegenüber dem Vorjahr) ein Betrag von 1,57 € pro Einwohner zuzüglich Mehrwertsteuer festzusetzen. Dieses entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Reduzierung um 0,18 € je Einwohner (- 10,29 % gegenüber 2005). Die Berechnung für Altpapier basiert auf der Mengenverteilung 75 % öffentliche Abfallwirtschaft und 25 % Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen aus dem DSD-System. Derzeit steht noch nicht fest, wie künftig endgültig die Anteile Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen zwischen den Systembetreibern und den von ihnen beauftragten Städten bzw. sonstigen Dritten festgelegt werden. Insoweit können sich dort entsprechende Veränderungen ergeben.

Die vom Anlagenbetreiber gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt von den kreisangehörigen Städten zu erhebenden einheitlichen Entgelte für getrennt angelieferte verwertbare Abfälle sind in der Anlage 4 dargestellt.

Zu 5:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf der Grundlage der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 1996 und 1997 durch die Bezirksregierung Münster ist der Kreis Recklinghausen aufgefordert worden, künftig auch die Entgelte für die sonstigen, dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle durch den Kreistag festsetzen zu lassen. Für diese Abfälle ergeben sich die in der Anlage 5 dargestellten Entgelte, die entsprechend § 17 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen durch die Anlagenbetreiber direkt vom Anlieferer erhoben werden.

Für Abfälle die dem Anschluss- und Benutzungszwang des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity unterliegen erhebt die EKOCity GmbH die Entgelte entsprechend der Entgeltordnung.

Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für das Jahr 2006

für den von den kreisangehörigen Städten anzuliefernden Hausmüll, hausmüllähnlichen Abfall, Sperrmüll und die Problemabfälle aus Haushalten

Entsorgungsanlage/Kostenart	Abfallmenge in t	Betrag pro t in € (ohne Mehrwertsteuer)	Betrag pro t in € (einschl. Mehrwertsteuer)	Gesamtbetrag in €
ECOCity Beitrag	141.400		135,87	19.212.018,00
MHKW Essen - Karnap	35.900	75,00		2.692.500,00
Abfallumladeanlage Marl/Dorsten	47.700	26,08	30,25	1.443.058,56
Abfallumladeanlage Haltern am See	11.600	23,02		267.000,00
Haushaltskühlgeräte	300	221,00	256,36	76.908,00
Elektro- und Elektronikschrott	400	289,00	335,24	134.096,00
Folgekosten Deponie Petersberg, Marl				36.500,00
Problemabfälle aus Haushalten	710	1.280,00	1.484,80	1.054.208,00
Personalkosten des Kreises				130.151,00
Erstattung Personal- / Sachkosten				39.620,00
Sachkosten allgemein				12.589,00
Beitrag AAV				19.700,00
- Zinseinnahmen aus der Gebührenrücklage				-9.200,00
Zwischensumme Gesamtkosten:	178.710			25.109.148,56
Kosten pro Gewichtstonne:				140,50
- Entnahme aus der Gebührenrücklage				-300.000,00
- Entnahme aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch				-505.000,00
Gesamtausgaben:				24.304.148,56
Abfallentsorgungsgebühr 2006 pro t	178.710			136,00

Entwicklung der Abfallmengen

kommunal eingesammelter Hausmüll, hausmüllähnlicher Abfall, Sperrmüll
sowie Problemabfälle aus Haushalten, Elektroschrott und Haushaltskühlgeräte

Stadt	2004 (Ist) in t	2005 (Soll) in t	2006 (Soll) in t
Castrop-Rauxel	20.432,53	22.100,00	20.300,00
Datteln	12.292,93	12.000,00	11.800,00
Dorsten	19.948,79	19.400,00	21.000,00
Gladbeck	24.456,13	24.400,00	24.300,00
Haltern	11.844,23	12.000,00	11.600,00
Herten	15.809,77	15.000,00	15.600,00
Marl	27.047,86	26.650,00	26.700,00
Oer-Erkenschwick	6.688,49	5.000,00	6.450,00
Recklinghausen	33.728,19	33.500,00	33.500,00
Waltrop	6.147,57	6.300,00	6.050,00
Haushaltskühlgeräte	*	850,00	300,00
Problemabfälle	*	770,00	710,00
Elektro- und Elektronikschrott	*	1.360,00	400,00
Gesamtmenge:	178.396,49	179.330,00	178.710,00

* In den Abfallmengen der Städte enthalten.

**Entwicklung der Abfallentsorgungskosten der einzelnen Anlagen
je Gewichtstonne und der einheitlichen Gebühr im Kreis Recklinghausen
in Euro**

Entsorgungsanlage	2004	2005	2006
Abfallwirtschaftsverband EKOCity	131,04	134,40	135,87
MHKW Essen - Karnap	72,00	72,00	75,00
Umladeanlage Marl/Dorsten	28,97	29,31	30,25
Umladeanlage Haltern	19,68	19,25	23,02
Problemabfälle aus Haushalten	1.450,00	1.484,80	1.484,80
Haushaltskühlgeräte	285,36	285,36	256,36
Elektro- und Elektronikschrott	385,12	385,12	335,24
Kalkulierte Kosten pro t	136,77 €/t *1	140,47 €/t *2	140,50 €/t *3

*1 durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage des Kreises Recklinghausen in Höhe von 1,2 Mio. € und aus dem Überdeckungsanspruch des Kreises Recklinghausen gegenüber KVR/AGR in Höhe von rd. 0,079 Mio. € konnte die einheitliche Gebühr auf 130,00 €/t festgesetzt werden.

*2 durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage des Kreises Recklinghausen in Höhe von 0,8 Mio. € und aus dem Überdeckungsanspruch des Kreises Recklinghausen gegenüber KVR/AGR in Höhe von rd. 1,083 Mio. € konnte die einheitliche Gebühr auf 130,00 €/t festgesetzt werden.

*3 durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage des Kreises Recklinghausen in Höhe von 0,3 Mio. € und aus dem Überdeckungsanspruch des Kreises Recklinghausen gegenüber RVR / AGR in Höhe von 0,505 Mio. € kann die einheitliche Gebühr auf 136,00 €/t festgesetzt werden.

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646 / SGV.NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.12.2003 hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Gebührensatzung zur Abfallentsorgung 2006 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

- (1) Für die Beseitigung des von den kreisangehörigen Städten angelieferten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektro- und Elektronikschrotts sowie der Problemabfälle aus Haushaltungen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom 17.12.2003 erhebt der Kreis Recklinghausen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtige sind die kreisangehörigen Städte.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Recklinghausen durch die Beseitigung der von den kreisangehörigen Städten im Sinne des § 1 der Satzung angelieferten Abfälle in den vom Kreis Recklinghausen und den vom EKOCity Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen) insgesamt entstehen.
- (2) Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der angelieferten Abfälle.
- (3) Die einheitliche Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Gesamtkosten der Einrichtungen dividiert durch die Gesamtmenge der nach Absatz 1 angelieferten Abfälle (€/t).
- (4) Der von den kreisangehörigen Städten zu entrichtende Betrag errechnet sich wie folgt:

Einheitliche Gebühr (€/t) multipliziert mit der von den kreisangehörigen Städten angelieferten Mengen im Sinne des Absatzes 1.

§ 3
Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt 136,00 €/t.

§ 4
Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Auf die zu zahlende Gebühr wird eine monatliche Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Berechnung der Vorausleistung ist die von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt für das Jahr 2006 angegebene Abfallmenge. Diese Abfallmenge multipliziert mit der Gebühr gemäß §. 3 und dividiert durch 12 ergibt die monatliche Vorausleistung. Die monatliche Vorausleistung ist jeweils am letzten Werktag eines jeden Kalendermonats fällig.
- (2) Die Gebühren werden nachträglich durch Heranziehungsbescheide festgesetzt. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und an den Kreis Recklinghausen zu zahlen. Eventuell zuviel gezahlte Vorausleistungen sind in der genannten Frist durch den Kreis Recklinghausen zu erstatten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallbeseitigung vom 17.12.2004 außer Kraft.

Entgelte für verwertbare Abfälle gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen

EAV Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen	Entgelt
------------------	---------------------------------------	---------

1. Monofraktionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

2001 01	Papier und Pappe - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen	1,57 € / Einw. *1
2001 02	Glas - ausserhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiss, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)	2,00 € 9,00 € 23,50 €
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - A I Altholzverordnung - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - A II Altholzverordnung - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas) - A III Altholzverordnung	23,50 € *4 36,00 € *4 36,00 € *4
2001 39	Kunststoffe - Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)	4,85 €/cbm 64,00 € 74,50 €
2001 40	Metalle - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)	* 2

2. Baustellenabfälle

1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	25,50 € *3
---------	--	------------

3. Sonstige

1601 03	Altreifen Altreifen ohne Felgen PKW und LKW klein Altreifen mit Felge PKW und LKW klein Altreifen gemischt PKW und LKW klein	99,00 € 119,00 € 139,00 €
2001 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen - Haushaltsgrossgeräte ohne Haushaltskühlgeräte	15,00 €
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle	28,00 €/t *4
2001 08	biologisch abbaubare Küchen-und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle	87,00 €

Soweit nicht anderes angegeben gelten die v.g. Entgelte pro Tonne. Alle Entgelte zuzüglich des geltenden Mehrwertsteuersatzes

*1 Für die Sortierung, Aufbereitung und Reststoffentsorgung von Altpapier wird als Vorauszahlung ein Entgelt von 1,57 € je Einwohner erhoben. Erstattet werden den kreisangehörigen Städten die tatsächlich erzielten Altpapier Erlöse frei Papierfabrik.

*2 Die Entgelte für die Verwertung der Metalle errechnen sich monatlich nach folgender Formel:
Verwertungspreis aktuell = 15,34 € + 0,4 (Preis des Vormonats für schweren Stahlschrott Sorte 3 -47,50 €/t)

*3 Die Verwertungsentgelte gelten sowohl für die DAR Gladbeck als auch für die ZDE Gelsenkirchen

*4 Die Verwertungsentgelte gelten sowohl für die DAR Herten, ZDE Gelsenkirchen als auch für den Recyclinghof Marl/Dorsten

Entgelte für zu beseitigende Abfälle gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)	Entgelt pro Tonne zzgl. MwSt.
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	25,50 €
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	25,50 €
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	76,50 €
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	25,50 €
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen -mineralisch-	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	25,50 €
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen -organisch-	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	152,19 €
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	25,50 €
1706 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	76,50 €
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	76,50 €
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis	76,50 €
1912 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	25,50 €
1913 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 1913 01 fallen	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	25,50 €
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)	76,50 €
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)	76,50 €
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle	25,50 €

Bei der Anlieferung am Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten wird für die Umladung und den Transport der Abfälle ein zusätzlicher Betrag von 26,08 €/t zuzüglich des geltenden Mehrwertsteuersatzes erhoben. Dies gilt auch für Abfälle die dem Anschluss- und Benutzungszwang des EKOCity Zweckverbandes unterliegen und am Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten angeliefert werden